

Münchener Anwaltshandbuch Vergütungsrecht

VON

Karin Scheungrab, Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Klaus Baschek, Klaus Bauer, Dominik Bender, Elke Bischof, Peter Bohnenkamp, Dr. Friedrich Bultmann, Josef Dörndorfer, Dr. Wolfgang Gansweid, Dr. Winfried Grieger, Dr. Ingrid Gross, Alexander Hellwig, Jan Holtmeyer, Michael Klatt, Werner Klüsener, Johannes Latz, Dr. Hans-Georg Meier, Oliver Meixner, Dr. Judith Müller, Dr. Hubertus Rohlfing, Dr. Nicolai Rosin, Oliver Sabel, Oliver Schlüter, Dr. Christian Schultz-Bleis, Ulrich Sefrin, Norbert Slomian, Wolfgang Stahl, Rainer Stähler, Joachim Teubel, Dr. Hans-Dieter Weber, Dr. Jan Wiesener

2. Auflage

[Münchener Anwaltshandbuch Vergütungsrecht – Scheungrab / Auer-Reinsdorff / Baschek / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Vergütungsrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 61898 7

tung des Strafverfahrens für den Mandanten sinnfällig macht. Schließlich bietet die Zusatzgebühr des VV Nr. 4141 eine gesetzlich akzeptierte Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonorar.⁸⁸

b) **Nachteile.** Die Akzeptanz von Preisforderungen hängt weniger von deren Anlehnung an Rechtsnormen als von der Transparenz des Verhältnisses Preis und Leistung ab.⁸⁹ Der psychologische Vorteil findet deshalb auf der Mandantenseite keine Entsprechung, weil das Gebührensystem des RVG und dessen Legitimationsprobleme nicht bekannt sind.⁹⁰ Rechtlich bieten tarifbezogene Vereinbarungen Probleme an zwei Stellen:

Die Erhöhung „der gesetzlichen Gebühr“ kann zur Wirkungslosigkeit der Vereinbarung führen, wenn sie darauf hinaus läuft, dem Anwalt das Bestimmungsrecht für das Honorar zu belassen.⁹¹

Praxistipp:

Es sind Höchstgebühren/Höchstgebührenerhöhung/Mittelgebührenerhöhung/betragsmäßig fixierte Gebühr oder betragsmäßig fixierte Rahmenerhöhung⁹² zu vereinbaren.

100

Die Zusatzgebühr des VV Nr. 4141 gilt nicht für die wichtigsten Verteidigungserfolge (Freispruch, Urteilsaufhebung, Haftbefehlsaufhebung/Verschonung) und kann deshalb insoweit nicht wirksam vereinbart werden.⁹³

Praxistipp:

Es ist eine strenge Anlehnung an die Tatbestände des VV Nr. 4141 erforderlich.

101

Da die tarifgesetzbezogene Vergütungsvereinbarung ihrer Gestalt nach Pauschalvereinbarung ist (Anlehnung an die Sätze des Teils 4 des VV), ist bei ihr die auch heute noch – eingeschränkt geltende – „Mäßigungsrechtsprechung“⁹⁴ zur fünffachen Höchstgebühreüberschreitung als **Angemessenheitsgrenze** zu beachten: Die Anlehnung an das RVG stellt die Vereinbarung ganz oder teilweise aufwandsunabhängig.⁹⁵ Deshalb ist es in jedem Fall ratsam, den tatsächlichen Aufwand zu dokumentieren, um eine „Gegenkontrollrechnung“⁹⁶ zu ermöglichen.

c) **Eignung im strafrechtlichen Mandat.** Tarifbezogene Vereinbarungen eignen sich im strafrechtlichen Mandat am ehesten für Verteidigungen im Routine-/Bagatellbereich und für die Übernahme von wenig zeitaufwendigen Einzeltätigkeiten: Der Arbeitsaufwand für solche Mandate ist bei ihrer Übernahme relativ gut einschätzbar, so dass Diskussionen mit dem Mandanten über die Angemessenheit eines – vordergründig hohen – Stundensatzes für die Angelegenheit vermieden werden.

2. Tarifunabhängige Vereinbarungen

Unter den tarifunabhängigen vereinbarten Vergütungen finden sich im strafrechtlichen Mandat die **Pauschalvergütung**, das **Zeithonorar** (Stundensatzvereinbarung) und Kombina-

103

⁸⁸ S. u. Rdnr. 134 ff.

⁸⁹ Krämer/Mauer/Kilian Rdnr. 67 ff.

⁹⁰ Hensler NJW 2005, 1537 ff., 1540.

⁹¹ S. o. Rdnr. 5.

⁹² Hinne/Klees/Teubel/Winkler § 1 Rdnr. 427.

⁹³ S. u. Rdnr. 137.

⁹⁴ BGHZ 162, 98 ff. = NJW 2005, 2142 ff. Einschränkungen nach BVerfG NJW-RR 2010, 259 = StV 2010, 89; BGH NJW 2010, 1364; BGH AnwBl. 2011, 148 m. zust. Anm. Lübrig.

⁹⁵ S. u. Rdnr. 105.

⁹⁶ Hartung/Schons/Enders/Schons § 3 a Rdnr. 109 u. B. auf die Rspr. des BVerfG und die anschließende des BGH (o. Fn. 84).

tionen (z.B. Zeithonorar zuzüglich Einarbeitungspauschale, Pauschale für bestimmte Teilkomplexe der Verteidigung) oder Modifikationen der Pauschalvergütung (z.B. gestaffelte Pauschale für bestimmte Zeiträume oder zeitliche Begrenzung des Abgeltungsumfangs der Pauschale).

- 104 a) **Pauschalvereinbarungen.** Empirische Untersuchungen zeigen, dass Pauschalhonorare die **höchste Akzeptanz** bei Mandanten haben,⁹⁷ was an der Überschaubarkeit des Preises anwaltlicher Leistungen (Transparenz) liegen mag.⁹⁸
- 105 aa) **Vorteile.** Für den Rechtsanwalt hat die Pauschale den Vorteil, dass er mit ihr den Wert seiner Dienstleistung unabhängig vom geleisteten Aufwand vergütet erhält: Die „zündende Idee“, das Erfahrungswissen, Strategie und Taktik werden zusammengefasst in einem Preis bewertet. Zeiterfassungen und ggfs. hierzu entstehende Nachweisschwierigkeiten werden erst bei Pauschalen im Bereich des fünffachen Höchstsatzes⁹⁹ virulent. Aus Sicht der „Beschützergeranten-Mentalität“¹⁰⁰ mag es dabei eine entscheidende Rolle spielen, dass der Rechtsanwalt bei der Pauschalvergütung die Struktur seiner Mandatsbearbeitung nicht offen legen muss, nicht rechenschaftspflichtig wird, sondern nur am Ergebnis – nicht unbedingt Erfolg – seiner Arbeit gemessen wird. Dem entsprechend kommt auf der Mandantenseite die Bedeutung der Sache (für ihn) am greifbarsten in der Pauschale zum Ausdruck.
- 106 bb) **Nachteil: Höchstgrenzrechtsprechung.** Nach der Entscheidung des BGH zur Angemessenheitsgrenze bei Überschreiten des fünffachen Höchstsatzes der fiktiven gesetzlichen Gebühren¹⁰¹ kann man zum Abschluss von Pauschalvergütungsvereinbarungen nur noch eingeschränkt raten, etwa bei vom Aufwand her überschaubaren Mandaten im Routine-/Bagatellbereich. Die Entscheidung ist heftig kritisiert¹⁰² und nach einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde¹⁰³ in ihren Auswirkungen relativiert worden.¹⁰⁴ Danach gilt für Pauschalvergütungen:
- 107 Grundsätzlich schafft die Überschreitung des Fünffachen der gesetzlichen Höchstgebühr eine **Vermutung** für die **Unangemessenheit** des vereinbarten **Pauschalhonorars**. Diese Vermutung kann vom Rechtsanwalt im Rechtsstreit gegen den Mandanten **widerlegt** werden. Dabei kann er nicht nur auf „ganz ungewöhnliche, geradezu extreme, einzelfallbezogene Umstände“ zurückgreifen.¹⁰⁵ Es reicht vielmehr aus, wenn der Rechtsanwalt darlegt und notfalls beweist, dass sein Arbeitsaufwand bezogen auf eine **fiktive zeitabhängige Vergütungsvereinbarung** einen nicht unangemessenen Stundensatz ergeben würde, der erst bei einem krassen, evidenten Missverhältnis zwischen der anwaltlichen Leistung und ihrer Vergütung gegeben sei.¹⁰⁶
- 108 Damit ist zur Zeit eine Vergütungsvereinbarung, mit der eine Pauschalvergütung über dem fünffachen Höchstsatz der gesetzlichen Gebühr vereinbart wird, **praktisch unbrauchbar**. Denn sie produziert nicht nur denselben Dokumentationsaufwand wie eine zeitabhängige Vereinbarung, sondern sie führt im Streitfall auch nur zur Vergütung nach einer solchen fiktiven Vereinbarung. Mit solcher Rechtsprechung wird zwar die „zündende“ Idee des Verteidigers als solche nicht behindert, wohl aber deren Einsatz unproduktiverweise hinausgezögert – sofern er von vornherein die zeitabhängige Variante der Vergütungsvereinbarung in

⁹⁷ Krämer/Mauer/Kilian Rdnr. 231.

⁹⁸ Krämer/Mauer/Kilian Rdnr. 605.

⁹⁹ Vgl. BRAK-Thesen S. 28 zur „Mäßigungsrechtsprechung“ (o. Fn. 1, 60).

¹⁰⁰ S. o. Rdnr. 47.

¹⁰¹ BGHZ 162, 98 ff. = NJW 2005, 2142 ff. Ob die Verdoppelungsmöglichkeit nach § 42 RVG zu einer Verzehnfachung der Höchstsätze unter der Geltung des RVG führt, ist nach der Entscheidung so unklar wie diese selbst.

¹⁰² Vgl. MAH Vergütungsrecht Vorauf. § 34 Rdnr. 136 m. w. N.

¹⁰³ Vgl. BVerfG NJW-RR 2010, 259 ff. = StV 2010, 89.

¹⁰⁴ BGH NJW 2010, 1364; bestätigt von: BGH AnwBl. 2011, 148 m. zust. Anm. Lübrig; OLG Hamm BeckRS 2008, 15394 = AnwBl. 2008, 546 (Vergleich der Pauschalvergütung mit der Angemessenheit eines fiktiven Zeithonorars).

¹⁰⁵ So noch BGHZ 162, 98 ff. = NJW 2005, 2142 ff.

¹⁰⁶ S. die Entscheidungen u. Fn. 115.

Fällen wählt, in denen die langfristige Begleitung des Mandanten im Strafverfahren durch den juristischen „Blattschuss“ entbehrlich wäre.

cc) Weitere Nachteile. Die Vergütungspauschale hat weitere Nachteile, die daraus herrühren, dass sie ihrem Wesen nach immer auch **ungewisse Entwicklungen** umfasst. Sie bedarf deshalb eines Tätigkeitsbezuges, der oftmals Mängel an Bestimmtheit aufweist oder durch die Entwicklung des Mandates „überholt“ wird: 109

- wer sich „für die Verteidigung im Strafverfahren gegen B eine „Pauschalvergütung von € 5.000,-“ versprechen lässt, sieht sich nach Berufung und Revision unter Umständen unversehens in (erneuter) zweiter Instanz mit der Aussicht verteidigen, bei Einlegung eines Rechtsmittels auch das zweite Revisionsverfahren noch von der ursprünglich vereinbarten Pauschale als vergütet ansehen zu müssen;
- erledigt sich das Verfahren zu einem nicht vorhergesehenen frühen Zeitpunkt – vielleicht gar noch ohne nennenswerten Aufwand des Verteidigers –, kann die Pauschale nachträglich als unangemessen i. S. d. § 3 a Abs. 2 RVG herabzusetzen sein;¹⁰⁷
- ähnliche Probleme entstehen bei vorzeitigem Mandatsende durch Kündigung eines Vertragsteils;¹⁰⁸
- dass die „angemessene Honorarpauschale“ oder „Spesepauschale“ ebenso wenig bestimmt sind wie „die Übernahme der Haftpflichtversicherungsprämie“, dürfte selbstverständlich sein;
- bei der „Beratungspauschale“ als Vereinbarung i. S. d. § 34 Abs. 2 RVG ist der Gegenstand zwar abgegrenzt, die Vergütung aber auf die sich anschließende Verteidigung anzurechnen, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist;
- die Pauschale veranlasst den Mandanten ggfs. zu übermäßiger Beanspruchung des Rechtsanwaltes durch unnötige Mitteilungen, Einforderung von schwierig abgrenzbarem „Service“.¹⁰⁹

dd) Mindeststandards für Pauschalvereinbarungen in Strafverfahren. Die nachfolgend 110 aufgeführten Mindeststandards beschreiben Besonderheiten der Pauschalvergütungsvereinbarung, treten also zu den allgemeinen Anforderungen an eine Vergütungsvereinbarung hinzu.

- **Bestimmtheit und Tätigkeitsbezug.** Die Vergütung muss **ziffernmäßig** bestimmt sein. **Nebenkosten** sollten **im einzelnen** aufgeschlüsselt werden (Fahrtkosten Pkw/öffentliche Verkehrsmittel, Übernachtungskosten, Abwesenheitsgelder nach Zeiteinheiten, Fotokopierkosten, Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe). Der **Tätigkeitsbezug** kann nach Komplexen („für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren“, „für die Verteidigung im Zwischenverfahren“, „für das Verfahren in I. Instanz **bis zu deren Abschluss durch Urteil oder Einstellung**“) oder auch negativ („mit Ausnahme der Verteidigung gegen Maßnahmen nach § 111 b ff. StPO“) oder Zeitabschnitten („für die Verteidigung im Zeitraum vom ... bis ...“) hergestellt werden;
- **vorzeitige Erledigungen** sind kautelarjuristisch nicht vollständig zu bewältigen, weil die Vereinbarung des Anfalls der Pauschale „ohne Rücksicht auf (unvorhergesehene) vorzeitige Erledigung“ oder „Beendigung des Mandates, die vom **Auftragnehmer** nicht zu vertreten ist“ der Unangemessenheitsbeurteilung in jedem Fall unterliegt. Hier hilft letztlich nur die Vereinbarung einer Einarbeitungspauschale.¹¹⁰

Formulierungsvorschlag:

Für die Einarbeitung wird eine auch bei vorzeitiger Erledigung oder vorzeitiger Mandatsbeendigung nicht ganz oder teilweise rückzahlbare und nicht auf andere Vergütungen/Gebühren anrechenbare Einarbeitungspauschale in Höhe von € 1.000,- gezahlt.

111

¹⁰⁷ *Schneider* Rdnr. 925 (zu § 4 Abs. 4 RVG a. F.).

¹⁰⁸ *Schneider* Rdnr. 936 ff.

¹⁰⁹ *Schneider* Rdnr. 926.

¹¹⁰ BRAK-Thesen S. 12; Hinne/Klees/Teubel/Winkler § 1 Rdnr. 455.

- Der Betrag der Pauschale sollte deutlich unter dem 5-fachen Höchstsatz der gesetzlichen Gebühr liegen;¹¹¹
- wird das Mandat **vorzeitig beendet**, entsteht bei Gesamtpauschalen – für das Mandat oder für einen bestimmten Verfahrensabschnitt – das Problem der **Aufteilung der Pauschale**, worüber regelmäßig Streit entsteht. Zu bedenken ist, dass § 15 Abs. 4 RVG nur für gesetzliche Gebühren und an dieses System angelehnte Vergütungsvereinbarungen,¹¹² nicht aber für Pauschalen gilt, mit denen das RVG gerade abgedungen ist.¹¹³ Deshalb gilt § 628 Abs. 1 BGB, so dass der Rechtsanwalt nur einen den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Pauschalvergütung verlangen kann. Die Verhältnisbestimmung ist oft kompliziert, weil die bisherigen Leistungen im Verhältnis zur Gesamtverteidigung bewertet werden müssen,¹¹⁴ wobei es auf die **aus der Sicht ex ante des Dienstverpflichteten** vernünftigerweise für erforderlich gehaltenen Aufwendungen an Arbeitszeit, aber auch an Anlaufarbeit und an nicht mehr anderweitig verwendbaren Aufwendungen wie Reisekosten, Ermittlungskosten etc. ankommt.¹¹⁵

112 Um dieses Ergebnis zu vermeiden, sollte unbedingt eine **Regelung** für das **vorzeitige Mandatsende** in die Vereinbarung aufgenommen werden. Sie erfolgt sinnvollerweise in einer Quotierung nach Zeitabschnitten.

Formulierungsvorschlag:

113 Bei vorzeitigem Mandatsende ist ein anteiliger Betrag der Pauschale für jeden angefangenen Monat seit Mandatsbeginn in Höhe von 1/5 der Pauschale geschuldet.

114 Der volle Anfall der Pauschale auch bei vorzeitigem Ende des Mandates kann zwar ebenfalls vereinbart werden, ist aber beim Formular (AGB!) wegen § 308 Nr. 7 a BGB meist unwirksam, weil hierfür schon ausreicht, dass eine nicht nur unwesentlich höhere Vergütung für Teilleistungen vereinbart wird, die das Kündigungsrecht unangemessen einschränkt.¹¹⁶ Folge: Keine Gesamtnunwirksamkeit der Vereinbarung, aber Abrechnungserfordernis pro rata temporis¹¹⁷

115 Auch nach der – anteiligen – Reduzierung kann die Vergütung noch unangemessen i. S. d. § 4 Abs. 4 RVG sein¹¹⁸ und herabgesetzt werden, nicht allerdings unter die gesetzlichen Gebühren:¹¹⁹

- die Anrechnungsvorschrift des § 34 Abs. 2 RVG hinsichtlich der „Gebühr“ für die Beratung erfasst auch die **vereinbarte Beratungspauschale**.¹²⁰ Nach dem Wortlaut der Norm erfolgt die Anrechnung auf eine **Gebühr**, die für eine **mit der Beratung zusammenhängende Tätigkeit** entsteht. Mit „Tätigkeit“ ist insbesondere auch die Verteidigung/Vertretung außergerichtlich und gerichtlich gemeint,¹²¹ mit „Gebühr“ aber **nur die gesetzliche** für die weitere Tätigkeit. Dies ist sicher die Grundgebühr (VV Nr. 4100 bzw. VV Nr. 5100),¹²² bei umfangreicher Beratung aber ggfs. auch die Verfahrensgebühr für das Vorverfahren (VV Nr. 4104). Wird deshalb für die weitere Tätigkeit eine präzise auf diese bezogene (weitere) Vergütungsvereinbarung geschlossen, entfällt die Anrechnung auch ohne gesonderte Vereinbarung nach § 34 Abs. 2 RVG.

¹¹¹ S. o. Rdnr. 106–108.

¹¹² *Krämer/Mauer/Kilian* Rdnr. 609; *Schneider* Rdnr. 1228.

¹¹³ BGH NJW 1987, 315, 316; *Krämer/Mauer/Kilian* a. a. O. (Fn. 112); *Schneider* a. a. O. (Fn. 112).

¹¹⁴ BGH (o. Fn. 113) a. a. O. S. 317; *Schneider* Rdnr. 1249 ff.

¹¹⁵ BGH NJW 2010, 150 u. B. auf BGH NJW 1991, 2763; BeckOK-BGB/Stoffels § 628 Rdnr. 10–13.

¹¹⁶ BGH Urt. v. 5. 11. 1998 – III ZR 226/97 – NJW 1999, 276, 277.

¹¹⁷ BGH Urt. v. 8. 10. 2009 – III ZR 93/09 – NJW 2010, 150 u. B. auf BGHNJW 1991, 2763; BeckOK-BGB/Stoffels BGB § 628 Rdnr. 10–13.

¹¹⁸ BGH NJW 1987, 315, 316.

¹¹⁹ *Schneider* Rdnr. 1250 f.

¹²⁰ Gerold/Schmidt/Mayer § 34 Rdnr. 58; *Schneider/Wolf/Onderka* § 34 Rdnr. 112.

¹²¹ Gerold/Schmidt/Mayer § 34 Rdnr. 62.

¹²² *Hartung/Schons/Enders/Hartung* § 34 Rdnr. 97.

Gleichwohl empfiehlt sich dringend die Vereinbarung des Anrechnungsausschlusses, weil nicht auszuschließen ist, dass die weitere Vergütungsvereinbarung nicht oder nicht wirksam zustande kommt.

Formulierungsvorschlag:

Die Anrechnung der hier vereinbarten Vergütung für die Beratung auf weitere in der Angelegenheit entstehende Vergütungen und/oder gesetzliche Gebühren ist ausgeschlossen.

116

Muster einer Pauschalvereinbarung

Herr (nachfolgend. „Mandant“) hat die Rechtsanwälte am mit seiner Verteidigung im bei der StA Köln anhängigen Strafverfahren Js/11 beauftragt. Rechtsanwalt hat sich mit Schriftsatz vom zum Verteidiger des Mandanten bestellt. Dies vorausgeschickt treffen die Parteien mit Rücksicht auf Umfang und Schwierigkeit dieser Sache die nachfolgende

117

Vergütungsvereinbarung

Zwischen Herrn
(Mandant)
und
Rechtsanwälten
Vertreten durch Rechtsanwalt

wird vereinbart:

1. Für die Einarbeitung in die Sache, nämlich die Erstinformation des Mandanten und die erste – bereits beantragte – Akteneinsicht zahlt dieser als Einarbeitungspauschale einen Betrag von € 500,- zuzüglich USt. in jeweils gesetzlicher Höhe, derzeit 19%.
2. Für die weitere Verteidigung **im Ermittlungsverfahren** zahlt der Mandant ein Pauschalhonorar in Höhe von € 2.000,- zuzüglich USt. in jeweils gesetzlicher Höhe.
3. Die unter Nr. 1 und 2. dieser Vereinbarung vereinbarten Vergütungen sind als Vorschuss fällig nach Rechnungsstellung.
4. Endet das Mandat vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens, aber **nach** Gewährung von erster Akteneinsicht, verbleibt der Anspruch auf die Einarbeitungspauschale ungekürzt bei den beauftragten Rechtsanwälten, die weitere Vergütung wird derart aufgeteilt, dass für jeden angefangenen Monat ab Mandatierung ein Fünftel des weiteren Honorars vom Mandanten zu zahlen ist. Endet das Mandat **vor** Gewährung von Akteneinsicht, gilt die vorstehende Aufteilung mit der Maßgabe, dass für die Erstinformation € 100,- und für die weitere Tätigkeit für jeden angefangenen Monat € 100,- zu zahlen sind – jeweils zuzüglich USt. in geltender gesetzlicher Höhe.
5. € 0,50 zuzügl. USt. pro Blatt in der Kanzlei der Rechtsanwälte gefertigter Fotokopien für die Bearbeitung werden gesondert berechnet.
6. von der Fahrtkosten mit Kanzlei geschäftlich genutztem PKW werden mit € 0,50/km zuzügl. USt. gesondert berechnet.
7. Auslagen werden nach Anfall berechnet.
8. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die hier vereinbarten Vergütungen über den (Höchst-) Sätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) liegen und etwaige Erstattungsansprüche Dritten und der Staatskasse gegenüber regelmäßig nur in Höhe der nach dem RVG berechenbaren Vergütungen bestehen und durchsetzbar sind.

Ort Datum

.....
Unterschrift Mandant Unterschrift Rechtsanwalt

b) Aufwandbezogene (Stundensatz-) Vereinbarungen. Die Zeitvergütungsvereinbarung ist in vieler Hinsicht die sicherste Alternative. Sie umgeht die immer noch bestehenden Probleme der Höchstgrenzenrechtsprechung, weil diese für – rein – aufwandsbezogene Vergü-

118

tungsvereinbarungen nicht gilt¹²³ und die Unangemessenheit der – vereinbarten – Vergütung erst bei einem krassen, evidenten Missverhältnis zwischen der anwaltlichen Leistung und ihrer Vergütung gegeben ist.¹²⁴ sichert jedenfalls eine aufwandbezogen angemessene Vergütung.

119 *aa) Vorteile.* Bei zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Übernahme des Mandates unklarem Arbeitsaufwand ist sie in jedem Fall der Pauschalvereinbarung oder der tarifbezogenen Erhöhung gesetzlicher Gebühren vorzuziehen. Probleme bei vorzeitiger Erledigung der Sache¹²⁵ oder vorzeitiger Beendigung des Mandates¹²⁶ entstehen nicht. Unnötige Inanspruchnahmen des Rechtsanwaltes durch den Mandanten während des Mandates¹²⁷ werden vermieden oder jedenfalls eingeschränkt.

120 *bb) Nachteile.* Aus Sicht des Mandanten birgt die zeitorientierte Vergütung Transparenzmängel,¹²⁸ weil die Notwendigkeit des Aufwandes für ihn nur schwer nachvollziehbar ist. Dem korrespondiert aus Sicht des Rechtsanwaltes die „Bestrafung“ für schnelle und effiziente Bearbeitung.

Die Abrechnung des Aufwandes ist mühsam und im Streitfall oft nur schwierig darzulegen und zu beweisen (Aktenstudium, Recherche).

Die Formulierung der Vergütungsvereinbarung stellt höhere Anforderungen.

121 *cc) Mindeststandards für Zeitvergütungsvereinbarungen.* Misstrauen gegenüber einer Aufblähung des Aufwandes kann nach heutiger Gesetzesfassung (§ 49 b Abs. 2 S. 3 BRAO) nicht mehr mittels Kombination der Stundensatzvereinbarung mit der Vereinbarung einer erhöhten Zusatzgebühr nach VV Nr. 4141¹²⁹ begegnet werden.

122 **Abrechnungsproblemen** ist während des laufenden Mandates durch **sorgfältige Dokumentation** entgegen zu wirken. Zweckmäßig ist die Erteilung von Zwischenabrechnungen in bestimmten – zeitnahen – Abständen (etwa im Monatsrhythmus), um dem Mandanten den Nachvollzug des von ihm wahrgenommenen Aufwandes zu erleichtern.¹³⁰ Erzwingen lässt sich aber die Anerkennung der Richtigkeit von „Stundenzetteln“ nicht.

123 Kautelarjuristisch lässt sich das Problem zwar nicht über eine Umkehr der Beweislast regeln, da dies in allgemeinen Geschäftsbedingungen¹³¹ nach § 309 Nr. 12 BGB unzulässig ist. Möglich, aber umständlich und **nicht ratsam** ist eine Erklärungsfiktion bei unterlassener Beanstandung der Stundenauflistung/Zwischenabrechnung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Maßgabe des § 308 Nr. 5 ab BGB.¹³² Bedenklich ist wohl auch der Vorschlag einer Bestimmung, wonach der Rechtsanwalt zu weiterer Leistungserbringung im Mandat nicht verpflichtet ist, wenn innerhalb einer bestimmten Frist nach Zwischenabrechnung keine Einigkeit über den Umfang der Leistung erzielt wird.¹³³ Diese Regelung dürfte wegen des Bezuges auf das allgemeine (mandatsbezogene) Vertrauensverhältnis nicht ausschließlich vergütungsbezogen sein und müsste deshalb jedenfalls deutlich **abgesetzt** sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RVG). Sicherer ist es dagegen, die Voraussetzungen für Zurückbehaltungs- und Kündigungsrechte durch eindeutige Fälligkeitsregelungen nach Zwischenrechnungserteilung in der Vereinbarung zu schaffen;

124 Der Stundensatz in Zeitvergütungsvereinbarungen mit Rechtsanwälten versteht sich nach der Unklarheitenregelung des § 305 c Abs. 2 BGB nicht als Vergütung für **Arbeitszeit**, son-

¹²³ BVerfG NJW-RR 2010, 259 = StV 2010, 89.

¹²⁴ BGH NJW 2010, 1364; bestätigt durch die Entscheidung: BGH AnwBl. 2011, 148 m. zust. Anm.

Lührig.

¹²⁵ S. o. Rdnr. 109.

¹²⁶ S. o. Rdnr. 109.

¹²⁷ S. o. Rdnr. 109.

¹²⁸ Krämer/Mauer/Kilian Rdnr. 210 f.

¹²⁹ S. u. Rdnr. 134 f.

¹³⁰ Brieske S. 110.

¹³¹ Zur Vergütungsvereinbarung als allgemeine Geschäftsbedingungen s. u. Rdnr. 167 ff.

¹³² Krämer/Mauer/Kilian Rdnr. 604 geben mit Recht zu bedenken, dass eine solche Klausel den Charakter einer Tatsachenfiktion haben kann, mit der Folge der Unwirksamkeit nach § 309 Nr. 12 BGB.

¹³³ Brieske S. 110; Schneider Rdnr. 738.

dern für **Anwaltszeitaufwand**, so dass Fahrt- und Wartezeiten ohne ausdrückliche Regelung nicht erfasst werden.¹³⁴ Es empfiehlt sich eine Staffelung der Stundensätze¹³⁵ für Fahrt- und Wartezeiten (etwa hälftiger Stundensatz).

Bedenklich ist nach neuerer Rechtsprechung die Aufnahme einer Zeittaktklausel mit einem **Mindestzeittakt**. Der Sinn dieser Klausel wird in dem Umstand gesehen, dass der Rechtsanwalt bei nicht geplanten – kurzzeitigen – Tätigkeiten für den Mandanten (z. B. Telefongespräch) aus der gerade stattfindenden Bearbeitung anderer Mandate herausgerissen wird und sich wieder einarbeiten muss.¹³⁶ Die verbreitete Zeittaktklausel mit Mindesttakt von 15 Minuten hat das OLG Düsseldorf für unwirksam (§ 307 BGB) gehalten, weil sie Missbrauch der Abrechnung von Kurztätigkeiten erlaube und bei – typischerweise – Bearbeitung mehrerer Mandate mit Zeitabrechnung zu täglich zahlreichen Zeitintervallfraktionen „zu Lasten eines jeden Mandanten“ führe.¹³⁷

Der IX. Zivilsenat des BGH hat die Wirksamkeitsfrage für unerheblich gehalten, solange der Rechtsanwalt **tatsächlich** minutengenau abrechne.¹³⁸ Damit hat er zugleich die **Minute als Zeittakt** in die Stundensatzvereinbarung i. S. einer unausdrücklichen Abrechnungseinheit implementiert – was nicht selbstverständlich ist.¹³⁹

Im „Stundensatz“ sind ohne ausdrückliche Regelung auch die Nebenkosten (Fotokopien, Porto, Reisekosten, Umsatzsteuer) enthalten.¹⁴⁰ Das ist nicht sachgerecht, weil sonst über eine **Schätzung** voraussichtlich anfallender Auslagen diese in den Stundensatz einkalkuliert werden müssten, was dem Mandanten schwer vermittelbar ist. Insbesondere bei Fertigung von Kopien ist der Aufwand schwer absehbar. Es empfiehlt sich, hier die Bestimmung der Notwendigkeit zur Fertigung von Kopien zu einem Satz von mindestens € 0,50 zu regeln. Auch Aufwendungen für die Benutzung des eigenen Pkw sollten der Höhe nach geregelt werden.

Eher eine Frage des Geschmacks als der Transparenz aus Sicht des Mandanten ist es, ob eingesetzte **Hilfskräfte**¹⁴¹ mit eigenem (reduziertem) Stundensatz in die Vereinbarung eingesetzt oder in den Stundensatz einkalkuliert werden sollten. Die Darlegung der Tätigkeiten von Hilfskräften (Recherche, Fertigung von Inhaltsangaben/Auszügen aus Akten etc.) erfordert erheblichen Aufwand hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit der (geminderten) Vergütung und erzeugt den nahe liegenden Einwand des Mandanten, die Arbeit am Mandat werde im Wesentlichen delegiert.

Für **gerichtlich anhängige Verfahren**, insbesondere **Hauptverhandlungstermine**, sollte eine **Mindestvergütung** bestimmt werden, um § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO i. V. m. § 4 Abs. 1 RVG Genüge zu tun.¹⁴²

Fälligkeitsregelungen dienen bei – regelmäßig als ABG konstruierten – zeitabhängigen Vergütungsvereinbarungen eher der Klarstellung derart, dass es sich um eine – fällige – Vorschussanforderung (§ 9 RVG) handelt. Zwar kann die Fälligkeit abschnittsweiser Abrechnungen individuell vereinbart werden, in AGB soll eine solche Klausel aber unwirksam sein,¹⁴³ so dass es hier bei der Regel des § 8 Abs. 1 RVG verbleibt.

Einen **zeitlichen Geltungsbereich**, insbesondere den **Beginn** der Geltung sollte man ebenfalls vereinbaren, sinnvollerweise ab Datum des Mandatsbeginns, weil sonst das Datum der Unterzeichnung den Beginn der zeitlichen Geltung der Vergütungsvereinbarung bestimmen könnte.

¹³⁴ BGH NJW 2005, 2142, 2145; *Schneider* Rdnr. 992; *andere: Krämer/Mauer/Kilian* Rdnr. 562, 598.

¹³⁵ *Schneider* Rdnr. 993.

¹³⁶ *Hinne/Klees/Teubel/Winkler/Teubel* § 1 Rdnr. 408.

¹³⁷ OLG Düsseldorf NJOZ 2010, 1490, 1491 f; NJW-RR 2007, 129.

¹³⁸ BGH AnwBl. 2011, 148 m. zust. Anm. *Lübrig*.

¹³⁹ Vgl. die Empfehlungen bei *Gerold/Schmidt/Mayer* § 3a Rdnr. 57 und *Hinne/Klees/Teubel/Winkler/Teubel*, § 1 Rdnr. 408, minutengenau Abrechnung (weiterhin) zu vereinbaren.

¹⁴⁰ *Schneider* Rdnr. 1069 ff, 1072; *andere: Krämer/Mauer/Kilian* Rdnr. 562.

¹⁴¹ S. o. Rdnr. 3.

¹⁴² S. u. Rdnr. 183 ff.

¹⁴³ OLG Stuttgart NJW-RR 1994, 17; *Hinne/Klees/Teubel/Winkler* § 1 Rdnr. 473.

Muster einer Stundensatzvereinbarung:

132 Herr (nachfolgend. „Mandant“) hat die Rechtsanwälte am mit seiner Verteidigung im bei der StA Köln anhängigen Strafverfahren Js/11 beauftragt. Rechtsanwalt hat sich mit Schriftsatz vom zum Verteidiger des Mandanten bestellt. Dies vorausgeschickt treffen die Parteien mit Rücksicht auf Umfang und Schwierigkeit dieser Sache die nachfolgende

Vergütungsvereinbarung

Zwischen Herrn
(Mandant)
und
Rechtsanwälten
Vertreten durch Rechtsanwalt

wird vereinbart:

1. Die Verteidigung des Mandanten soll nach Anwaltszeitaufwand zu einem Stundensatz von € pro Stunde vergütet werden.
2. Fahrtzeiten und Wartezeiten bei Gerichts- und Behördenterminen sowie bei Besprechungsterminen mit Verfahrensbeteiligten und/oder Dritten werden mit dem halben Stundensatz vergütet.
3. Für den Fall, dass sich an das derzeit anhängige Ermittlungsverfahren ein Zwischen- und/oder Hauptverfahren anschließt, gelten als Mindestvergütung die Mittelgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Unterbrechungszeiten während eines Hauptverhandlungstermins, die nicht mit Besprechungen zwischen der Verteidigung und dem Mandanten oder der Verteidigung und anderen Verfahrensbeteiligten ausgefüllt werden und länger als 0.25 Stunden andauern, werden mit dem halben Stundensatz vergütet.
4. Fahrtkosten mit von der Kanzlei geschäftlich genutztem PKW werden mit € 0,50/km berechnet.
5. Fotokopien, die in der Kanzlei der Rechtsanwälte gefertigt werden, werden mit € 0,50 pro Blatt vergütet.
6. Zu den vorstehend vereinbarten Vergütungen tritt Mehrwertsteuer in jeweil gesetzlicher Höhe (derzeit: 19%) hinzu.
7. Auslagen werden nach Anfall berechnet.
8. Die hier vereinbarten Vergütungen und Auslagen sind fällig nach Stellung von Rechnungen mit dort enthaltener oder beigelegter – minutengenaue – Aufstellung des Anwaltszeitaufwandes. Die Rechtsanwälte können jederzeit Vorschüsse für voraussehbar anfallenden Anwaltszeitaufwand nach dieser Vereinbarung in Rechnung stellen, die ebenfalls nach Rechnungsstellung fällig sind.
9. Der Mandant kann nach Ablauf von drei Wochen die Ausstellung von Rechnungen über angefallene Vergütungen verlangen, frühestens jedoch drei Wochen nach Abschluss der hier getroffenen Vergütungsvereinbarung.
10. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die hier vereinbarten Vergütungen über den Sätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) liegen bzw. liegen können und dass etwaige Erstattungsansprüche Dritten und der Staatskasse gegenüber regelmäßig nur in Höhe der nach dem RVG berechenbaren Vergütungen bestehen und durchsetzbar sind.
11. Diese Vereinbarung gilt für die Vergütung der Rechtsanwälte seit Beginn des Mandates am

Ort Datum

.....
Unterschrift Mandant Unterschrift Rechtsanwalt

VIII. Erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarungen

133 § 49b Abs. 2 BRAO unterscheidet in sachlicher Hinsicht zwischen zulässigen und unzulässigen erfolgsabhängigen Vereinbarungen. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass das RVG (und auch schon die BRAGO) selbst Vergütungstatbestände enthält, die erfolgsabhän-